

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00042

vom 9. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00042

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00042 du 9 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00042 del 9 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1.1.1 Die Ehefrau des Beschwerdeführers wurde 1969 geboren (Urk. 8/3a) und war seit November 2004 - unterbrochen von Perioden der Arbeitslosigkeit - in der Schweiz berufstätig (Urk. 8/90 S. 1 f.). Mit Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 15. Juni 2009 wies diese in Anwendung der gemischten Methode (40 % Erwerbstätigkeit, 60 % Aufgabenbereich) einen Rentenanspruch der Ehefrau des Beschwerdeführers bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 17 % ab, da sie in ihrer angestammten wie auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit weiterhin zu ihrem bisherigen Pensum arbeitsfähig sei und das bisherige Jahreseinkommen von Fr. 25'907.15 erzielen könne (Urk. 8/92). Ebenfalls wies die IV-Stelle das Gesuch um Hilflosenentschädigung ab (Verfügung vom 15. Juni 2009, Urk. 8/91).

3.2.1.1

3.2.1.1 Der Beschwerdeführer legte kein Arztzeugnis vor, das eine angebliche grössere Arbeitsunfähigkeit und Krankheit seiner Ehefrau als der Feststellung der Invalidenversicherung entsprechend zu belegen vermag. So berichtete er hauptsächlich von der Feststellung der behandelnden Psychotherapeutin, wonach sich die psychische und körperliche Verfassung seiner Ehefrau seit der letzten von der Invalidenversicherung veranlassten psychiatrischen Begutachtung vom 9. März 2009 deutlich verändert habe (Urk. 1 S. 4).

3.2.2.1 Die genannte lic. phil. Y. verewies in ihrem Bericht vom 19. Juli 2010 (Urk. 8/85a) auf ihre Behandlung seit Juni 2010 und schilderte eine deutliche Veränderung der psychischen und körperlichen Verfassung sowie der generellen Lebenssituation seit Erstellung des im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren massgeblichen psychiatrischen Gutachtens vom 9. März 2009. So habe die Ehefrau des Beschwerdeführers Ende Oktober 2009 unter schwierigen Umständen ihr viertes Kind geboren und sei dabei mit der Erinnerung an den Verlust ihres ersten Kindes konfrontiert worden. Zudem sei sie in der aktuellen Lebenssituation durch eine zunehmend schwerer werdende psychische Erkrankung des Beschwerdeführers und andauernde rheumatische Schmerzen sehr belastet. Entsprechend seien zurzeit starke Beeinträchtigungen durch die reaktive Depression (Angstzustände, niedergedrückte Stimmung, Schlafstörungen, rasche Ermüdbarkeit und anderes) feststellbar. Lic. phil. Y. attestierte eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit.

Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass lic. phil. Y. keine Ärztin ist und demgemäss nicht über die praxisgemäss geforderte Qualifikation zur rechtsgültigen Feststellung der Arbeitsfähigkeit verfügt. Sodann erschöpfen sich ihre

Ausführungen in einer schriftlichen Verurkundung der subjektiv vorgetragenen Beschwerden, ohne dass sich erhobene Befunde eruieren liessen. Weshalb die Ehefrau des Beschwerdeführers bei den relativ diskreten Beschwerden sodann vollumfänglich arbeitsunfähig sein soll, ist - auch nicht ansatzweise - begründet oder sonst wie nachvollziehbar.

3.2.3 Die Hausärztin Dr. med. Z.____, Allgemeine Medizin FMH, erachtete mit Bericht vom selben Tag (19. Juli 2010, Urk. 8/85) immerhin eine Arbeitsfähigkeit von 50 % als gegeben, dies aus körperlicher Sicht. Hierzu verwies sie auf eine unklare rheumatische Erkrankung im Sinne einer Fibromyalgie. Zusammenfassend hielt Dr. Z.____ fest, sie sehe nicht, wie es möglich sein sollte, dass die Mutter von drei kleinen Kindern und einem psychisch kranken Ehemann noch einer Arbeit nachgehen könnte, zumal diese Arbeit nur eine körperlich anstrengende sein könnte, da die Ehefrau des Beschwerdeführers keine andere Ausbildung habe.

Aufgrund dieser Beurteilung steht fest, dass der Ehefrau des Beschwerdeführers aus organischer Sicht - sieht man von der ärztlicherseits thematisierten Organisation der Kinderbetreuung ab - eine angepasste Tätigkeit jedenfalls im Umfang von 50 % zumutbar ist.

3.2.4 Die Ärzte des Universitätsspitals A.____ (A.____), Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, hatten am 19. Mai 2010 (Urk. 8/85b) über die Konsultationen vom 22. März sowie 11. Mai 2010 berichtet und dabei als Hauptdiagnose eine chronische Polyarthralgie sowie ein myofasiales Schmerzsyndrom genannt. Die Ärzte verwiesen auf unauffällige Röntgenaufnahmen vom März 2010 sowie die aktuelle Erwerbstätigkeit (alle zwei Wochen zwei Stunden leichte Reinigungsarbeiten) und äusserten sich nicht zur medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit, empfahlen indes regelmässige körperliche Aktivitäten.

3.2.5 Aufgrund dieser Berichte ist eine von der Invalidenversicherung abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht angezeigt. Bereits im Zeitpunkt der rentenabweisenden Verfügung vom 15. Juni 2009 (Urk. 8/92) litt die Ehefrau der Beschwerdeführers an einer Fibromyalgie und einer depressiven Stimmung (Urk. 8/41 S. 5 oben). Dass sie nicht mehr in dem von der Invalidenversicherung angenommenen, im Gesundheitsfall ausgeübten Umfang von 40 % arbeitsfähig sein soll, ist den aufgelegten ärztlichen Berichten jedenfalls nicht zu entnehmen. Im Gegenteil gingen sowohl Dr. Z.____ als auch implizit die Ärzte des A.____ von einer Arbeitsfähigkeit aus. Eine vollständige Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen ist sodann nicht erstellt, weshalb von einer entsprechenden Arbeitsfähigkeit der Ehefrau des Beschwerdeführers auszugehen ist.

3.3 Der Beschwerdeführer brachte vor, seine Ehefrau sei nochmals Mutter geworden und sein Gesundheitszustand habe sich stark verschlechtert, sodass er in der Zwischenzeit nicht mehr in der Lage sei, die Betreuung seiner Kinder zu gewährleisten (Urk. 8/104 S. 2).

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bestätigung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, A.____, vom 4. November 2010 (Urk. 8/100), wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner Krankheitssymptome nicht in der Lage sei, die Betreuung seiner Kinder in der dafür erforderlichen Umsicht und Verantwortung zu übernehmen, unbegründet ist. Insbesondere ist nicht einleuchtend, warum der

Beschwerdeführer nunmehr nicht mehr über diese Betreuungspflichtigkeit verfügen soll, er aber bis anhin die Mitbetreuung seiner 1997, 2001 und 2009 (Urk. 8/3a, Urk. 8/62) geborenen Kinder übernehmen konnte (vgl. hierzu Haushaltabklärungsbericht vom 3. April 2009, Urk. 8/89 Ziff. 2.5 und 6.6, wonach selbst aus Sicht der Ehefrau von einer Mithilfe ihres Ehemannes in der Kinderbetreuung ausgegangen wird).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Fest steht denn namentlich auch, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer geforderten Mithilfe in der Kinderbetreuung nicht um eine solche im umfassenden Sinn handelt, wird doch von seiner Ehefrau eine Erwerbstätigkeit in äusserst bescheidenem Ausmass verlangt. Sodann ist vor Augen zu halten, dass die beiden älteren Kinder des Beschwerdeführers im schulpflichtigen Alter sind und sich die strittige Betreuung im Wesentlichen auf das Kleinkind reduziert. Eine Betreuung "seiner" Kinder, welche das A.____ in der dafür erforderlichen Umsicht und Verantwortung als nicht möglich erachtete, ist demgemäss gar nicht gefordert, sondern lediglich eine Betreuung des im fraglichen Zeitpunkt 14 Monate alten Kindes für einige Stunden. Dass er hierzu nicht mehr in der Lage sein sollte, ist aus den vorliegenden Akten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu schliessen, zumal er immerhin problemlos verschiedenen Ämtern Besuche abstatten und seine Interessen zum Ausdruck bringen kann (Urk. 8/122 S. 2 f.). Es ist dem nichtberufstätigen Beschwerdeführer aufgrund der Schadenminderungspflicht, wonach sich die Eheleute so zu organisieren haben, dass der nicht mehr erwerbstätige Beschwerdeführer sich vermehrt im Haushalt betätigt und die dadurch entlastete Ehegattin wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_362/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2.2.1), deshalb zuzumuten, seine Ehefrau in der Kinderbetreuung zu unterstützen. Gleiches gilt auch für den im fraglichen Zeitpunkt 13-jährigen ältesten Sohn, welchem durchaus gewisse Betreuungsaufgaben zugemutet werden können. Aus diesem Grund ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers, seine Ehefrau sei in diesem Zusammenhang mit einer alleinerziehenden Mutter zu vergleichen, welche gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gedrängt werden dürfte, bis das jüngste Kind das dritte Altersjahr vollendet habe (vgl. Urk. 1 S. 4 Ziff. 3), unbehelflich.

3.4 Ä Ä Ä Ä Zu Recht nicht geltend machte der Beschwerdeführer, seine Ehefrau würde auf dem Stellenmarkt keine Anstellung finden. Die (grundsätzlich widerlegbare) Vermutung der Möglichkeit des Findens einer Anstellung hat vorliegend schon deshalb Bestand, weil die Ehefrau des Beschwerdeführers nach der Aufgabe ihrer letzten Stelle aktenkundig keine Anstrengungen unternommen hat, eine ihr zumutbare Arbeit zu suchen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Ansicht des Beschwerdeführers kann sodann insoweit nicht gefolgt werden, als er geltend macht, dass die Beschwerdegegnerin seiner Ehefrau ein Arbeitspensum von Fr. 600.-- pro Monat angerechnet habe, mithin von einem zumutbaren Pensum von 15 % ausgegangen sei, eine solch tiefe Arbeitsfähigkeit jedoch auf dem konkreten Arbeitsmarkt nicht verwertet werden könne (Urk. 1 S. 5 unten). Diese aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht stammende Überlegung betrifft die minimal geforderte Arbeitsbereitschaft eines Arbeitslosen. Das von der Beschwerdegegnerin angerechnete monatliche hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau von Fr. 600.-- pro Monat stellt demgegenüber das Minimum dessen dar, was die Ehefrau nach Ansicht der Beschwerdegegnerin jedenfalls verdienen könnte, unabhängig vom ausübten Pensum. Dass der Ehefrau des Beschwerdeführers an sich auch die Ausübung eines

wesentlich höheres Pensum zumutbar wäre, wird dabei ausgeblendet und ist als reines Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin zu qualifizieren.

Darüber hinaus hat die Ehefrau des Beschwerdeführers seit 2004 in der Schweiz immer wieder Tätigkeiten im Büro sowie Putzarbeiten ausgeführt (Urk. 8/89 S. 2 Ziff. 2.2, Urk. 8/98), weshalb sie über genügend berufliche Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um erwerbstätig zu sein. Ebenso stellen ihr Alter (Jahrgang 1969) sowie ihre kurze Abwesenheitsdauer vom Berufsleben (letzte Tätigkeit bis Mai 2010, Urk. 8/99) keine Hinderungsgründe dar, eine zumutbare Arbeitsstelle zu finden und ein Einkommen zu erzielen.

3.5.1

Zu prüfen bleibt daher die Höhe dieses Einkommens. Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin können der Ehefrau bezahlte Reinigungsarbeiten oder ähnliches zugemutet werden, wobei die Beschwerdegegnerin die aktuell schwierige familiäre Situation des Beschwerdeführers grosszügig berücksichtigt hat. Sie hat daher ein monatliches hypothetisches Erwerbseinkommen in der Höhe von Fr. 600.-- respektive von Fr. 7'200.-- pro Jahr angerechnet (Urk. 2 S. 4).

Ginge man zum Vergleich, wie rechtskräftig festgestellt, von einer 40%igen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit aus, so wäre das hypothetische Einkommen anhand der statistischen Tabellenhöhe zu ermitteln: Ist kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenhöhe gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Praxisgemäss wird auf die standardisierten Bruttohöhen (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2008 betriebliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 04-2012 S. 94 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

In Anbetracht der in einem 40%igen Erwerbsum vollstündigen (angepassten) Arbeitsfähigkeit stünde der Ehefrau des Beschwerdeführers nebst der angestammten Tätigkeit in der Reinigungsbranche eine breite Palette von Tätigkeiten offen. Es rechtfertigt sich deshalb, für die Bemessung des hypothetischen Einkommens auf den standardisierten Durchschnitt für einfache und repetitive Tätigkeiten in sämtlichen Wirtschaftszweigen des privaten Sektors abzustellen (LSE 2008 TA1 Rubrik "Total", Niveau 4).

Das im Jahr 2008 von Frauen im Durchschnitt aller einfachen und repetitiven Tätigkeiten erzielte Einkommen betrug Fr. 4'116.--. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2010 von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 6/2012 S. 94 Tabelle B9.2) der Nominallohnentwicklung von 3.2 % für das Jahr 2010 (von Index 2499 auf Index 2579) und angepasst an ein 40 %-Pensum ergibt sich ein hypothetisches Einkommen von Fr. 21'205.-- (Fr. 4'116.-- x 12 : 40 x 41.6 x 1.032 x

0.4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ginge man - wofür allerdings kein Anlass besteht - von einem maximalen Abzug vom Tabellenlohn von 25 % für die geltend gemachten Beschwerden, die fehlende Schul- und Ausbildung sowie mangelnde Deutschkenntnisse aus, ergäbe sich ein hypothetisches Einkommen von Fr. 15'904.-- (Fr. 21'205.-- x 0.75). Dieser Betrag liegt mehr als das Doppelte über dem von der Beschwerdegegnerin berechneten hypothetischen jährlichen Einkommen von Fr. 7'200.-- beziehungsweise 2/3 davon (vgl. Urk. 8/132 S. 3) und liesse sich in einer äusserst schlecht bezahlten Tätigkeit an einem Arbeitstag pro Woche erzielen. Dies ist ohne weiteres zumutbar. Somit lässt sich die Höhe des angerechneten hypothetischen Einkommens der Ehefrau nicht beanstanden.

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer beanstandete die Anrechnung von (hypothetischen) Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 4'800.-- pro Jahr, wobei vorliegend nicht der Betrag strittig ist, sondern die Anrechnung der Kinderzulagen als solche (Urk. 1 S. 6 Ziff. 5).

4.2 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. f ELG werden als Einnahmen unter anderem Familienzulagen angerechnet. Zur Thematik von Familienzulagen im Rahmen der Anrechnung von Verzichtseinkommen bestätigte das Bundesgericht in dem von beiden Parteien kommentierten Urteil 9C_362/2010 vom 23. Juni 2010 in E. 2.1 die Richtigkeit der Auffassung der Vorinstanz, welche bei der Ehefrau eines EL-Bezügers, die trotz gegebener Zumutbarkeit keine Erwerbstätigkeit ausübte, die dadurch entgehenden Kinderzulagen als Verzichtseinkünfte anrechnete.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Richtig ist, dass das Bundesgericht zur massgeblichen Frage nicht eingehend Stellung genommen und im Übrigen auf die Literatur verwiesen hat (so das Vorbringen des Beschwerdeführers, Urk. 1 S. 7). Angesichts der Klarheit der Rechtslage war das Bundesgericht indes auch nicht gehalten, die Sache eingehender zu diskutieren. Immerhin bestätigte es die Rechtmässigkeit der Anrechnung von entgehenden Kinderzulagen mangels Arbeitstätigkeit explizit, bei welchem Erkenntnis es sein Bewenden zu haben hat.

4.3 Ä Ä Ä Ä In Anwendung dieses Grundsatzes und Bezug nehmend auf die Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin der Ehefrau des Beschwerdeführers zu Recht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hat, da diese auf ein ihr zumutbares Erwerbseinkommen in der Höhe von mindestens Fr. 7'200.-- und damit über der Hälfte des jährlichen Betrages der minimalen vollen Altersrente der AHV von Fr. 6'960.-- (Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Familienzulagen FamG, in Verbindung mit Art. 34 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, sowie Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 11 über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO) verzichtet hat (vgl. E. 3), ist vorliegend die Berücksichtigung von hypothetischen Kinderzulagen in der Höhe von jährlich Fr. 4'800.-- durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Im angefochtenen Entscheid verweigerte die Beschwerdegegnerin gestützt auf § 18 ZLG (E. 1.5) den Anspruch auf Beihilfe (Urk. 2/2) für die Berechnungsperiode 2011 und liess sich hierzu dahingehend vernehmen, dass der Beschwerdeführer über ein Haushalteinkommen von Fr. 6'448.-- pro Monat verfüge, was weit über dem

Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien und zudem auch deutlich über dem schweizerischen Durchschnittseinkommen liege (Urk. 7 S. 5).

5.2. Dagegen stellte sich der Beschwerdeführer im Wesentlichen auf den Standpunkt, sein Bedarf und derjenige seiner Familie werde mit dem Alterwerden der Kinder stets grösser. So sei beispielsweise sein Mietaufwand nicht gänzlich durch Ergänzungsleistungen gedeckt und es verbleibe bei einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'618.-- ein Manko von Fr. 4'416.-- im Jahr (Urk. 1 S. 8).

5.3. Die Beschwerdegegnerin stellte in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2011 (Urk. 7) die Einkommenssituation des Beschwerdeführers per 1. April 2011 detailliert dar (S. 5). Demnach verfügte der Beschwerdeführer über monatliche Einnahmen von total Fr. 6'448.-- respektive Fr. 77'376.-- pro Jahr. Inwiefern dieser Betrag nicht ausreichen soll, wurde vom Beschwerdeführer nicht dargelegt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Unterhaltsbedarf der Familie im Sinne von Art. 18 ZLG im massgebenden Zeitraum mit den erhaltenen Leistungen gedeckt werden konnte. In der Sozialhilfe besteht nicht nur Anspruch auf ein minimales betriebsrechtliches Existenzminimum, sondern auf ein soziales Existenzminimum, welches neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt (Art. 15 Abs. 1 des kantonalen Sozialhilfegesetzes) und vorliegend ein monatliches Haushaltbudget in der Sozialhilfe auf Basis der SKOS-Richtlinien von zirka Fr. 5'234.-- ergibt (Grundbedarf für den Lebensunterhalt für fünf Personen von Fr. 2'364.-- [SKOS-Richtlinien 12/10, B 2.2] + Mietzins von Fr. 1'618.-- [Urk. 8/96] + Total Monatsprämie Krankenversicherung von Fr. 1'252.05 [Urk. 8/95], wobei hier noch die Prämienverbilligung abzuziehen wäre), womit das Haushalteinkommen ohne kantonale Beihilfe immer noch wesentlich über dem Budget der Sozialhilfe liegt. Trotz der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (BGE 125 V 195 E. 2) wies der Beschwerdeführer zudem bei keiner einzigen konkreten Unterhaltsposition substantiiert nach, dass diese nicht durch die bereits erhaltenen Leistungen ausreichend gedeckt werden konnte. Aufgrund der Akten ist daher davon auszugehen, dass der Unterhalt (Art. 18 ZLG) im massgebenden Zeitraum mit den erhaltenen Leistungen gedeckt werden konnte.

5.4. Soweit der Beschwerdeführer hierzu einwendet, die Ergänzungsleistungen würden die Mietkosten nicht decken (vgl. E. 5.2), ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin bereits den maximalen Betrag (inkl. Nebenkosten) für das Jahr 2011 gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG für ein Ehepaar von Fr. 15'000.-- in der Berechnung berücksichtigt hat (vgl. Urk. 2/2 S. 3-4), weshalb darüber hinaus kein höherer Betrag im Rahmen der Ergänzungsleistungen gewährt werden kann, jedoch dieser "Fehlbetrag" von jährlich Fr. 4'416.-- mit dem obgenannten Überschuss (Haushaltbudget Ergänzungsleistungen minus Haushaltbudget SKOS) vollständig gedeckt werden kann.

5.4. Der Beschwerdeführer übersieht mit seiner Argumentation den Umstand, dass für die Berechnungen nach Art. 18 ZLG alle Einkünfte und Ausgaben in die Rechnung einzufließen haben, was im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistungen bei Kindern mit einer Kinderrente der AHV/IV nur teilweise der Fall ist (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 ELG und Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV). Hierbei profitiert der Beschwerdeführer namentlich von der Ausserachtlassung seines

dritten Kindes, welches (durch die Kinderrenten der IV und der Pensionskasse) hÄhere anrechenbare Einnahmen ausweist als die (ab dem dritten Kind) reduzierten anerkannten Ausgaben. FÄr die Berechnung des Anspruchs auf Beihilfen sind aber die effektiven Verhältnisse zu berücksichtigen.

E. 6

6.1. Im angefochtenen Entscheid wurde auch ein Anspruch auf Gemeindezuschüsse verneint (Urk. 2/2 f.). In dieser Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer unter anderem mit dem Hinweis auf ein Mietzinsmanko bei den Ergänzungsleistungen (vgl. E. 5.2) die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen.

6.2. Nach Art. 4 Abs. 1 ZVO setzt die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen unter anderem voraus, dass die Voraussetzungen zum Bezug von (kantonal)er Beihilfe erfüllt sind. Der jährliche Gemeindezuschuss kann verweigert oder gekürzt werden, wenn er für den Unterhalt nicht oder nur teilweise benötigt wird (Art. 6 ZVO). Da diese Voraussetzungen nach dem Gesagten nicht erfüllt sind (vorstehend E. 5.3), besteht auch kein Anspruch auf Gemeindezuschüsse.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Bestimmung wird sodann in Art. 2 lit. c AVZO in dem Sinne präzisiert, dass namentlich bei Ehepaaren, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben, welche Anspruch auf eine Kinder- bzw. Waisenrente zur AHV/IV begründen, der jährliche Gemeindezuschuss verweigert wird. Angesichts der Ausrichtung von Kinderrenten der Invalidenversicherung besteht auch aus diesem Grund kein Anspruch auf Gemeindezuschüsse.

7. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsdienst Integration Handicap
 - Stadt B. ____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.